

Zentrale Voraussetzungen für minderjährige Ehrenamtliche in Deutschland

Minderjährige dürfen sich in Deutschland ehrenamtlich engagieren, brauchen aber je nach Alter **Einwilligungen der Eltern**, müssen **Jugendschutz- und Arbeitsschutzregeln** einhalten und dürfen nur Tätigkeiten ausüben, die **keine Gefährdung** darstellen. Die wichtigsten Voraussetzungen ergeben sich aus **Jugendschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, BGB** und organisationsinternen Schutzkonzepten.

1. Elterliche Zustimmung: Für alle unter 18 ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

- Begründung: Minderjährige können Verträge und Verpflichtungen nur eingeschränkt eingehen (§§ 104 ff. BGB).
- Organisationen verlangen meist eine **schriftliche Einverständniserklärung**.

2. Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes: Auch wenn Ehrenamt kein Arbeitsverhältnis ist, orientieren sich Vereine an den Schutzregeln:

- **Keine gefährlichen Tätigkeiten** (z. B. Umgang mit Maschinen, Gefahrstoffen).
- **Begrenzte Einsatzzeiten:** keine Nachtarbeit, keine übermäßige Belastung.
- **Schutz vor Überforderung** – körperlich wie psychisch.

3. Jugendschutzgesetz: Das Jugendschutzgesetz schützt Minderjährige in öffentlichen Räumen und Veranstaltungen. Für Ehrenamtliche bedeutet das u. a.:

- Keine Einsätze in jugendgefährdenden Umgebungen.
- Altersgrenzen bei Veranstaltungen müssen eingehalten werden.

4. Aufsichtspflicht & Schutzkonzepte: Organisationen müssen Minderjährige besonders schützen:

- Klare **Ansprechpersonen** und **Betreuung**.
- Präventionskonzepte gegen Gewalt, Überforderung und Risiken.
- Schulungen zu Sicherheit und Verhalten (z. B. in Jugendverbänden).

5. Versicherungsschutz: Minderjährige müssen über die Organisation abgesichert sein:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung Viele Bundesländer haben zusätzliche Ehrenamtsversicherungen.
(Hinweis: allgemeine Praxis, nicht explizit in den gefundenen Quellen genannt.)

6. Tätigkeiten müssen altersgerecht sein: Die Aufgaben müssen dem Entwicklungsstand entsprechen:

- Unter 14: meist nur einfache, betreute Tätigkeiten.
- 14–17: breiteres Spektrum, aber weiterhin Schutzregeln.
- Keine Tätigkeiten mit hoher Verantwortung (z. B. Vormundschaft).

Ergänzende Hinweise aus der Praxis

- Viele Jugendorganisationen (Feuerwehr, THW, Sportvereine) haben **eigene Jugendordnungen** mit klaren Regeln.
- Engagement ist besonders verbreitet zwischen **14 und 17 Jahren** – hier engagieren sich über **53 %** der Jugendlichen.
- Ehrenamt ist **unentgeltlich**, ggf. mit Aufwandsentschädigung.

(Quelle: Internet-Recherche/ KI-Assistenz, 06-2026)